

# **Satzung des Chorverbandes Landsberg am Lech e. V.**



**Singen ist das Fundament zur Musik in allen Dingen.  
Wer die Komposition ergreift, muss in seinen Sätzen singen,  
wer auf Instrumenten spielt, muss des Singens kundig sein.  
Also präge man das Singen jungen Leuten fleißig ein!**

Georg Philipp Telemann (1681-1767)

Landsberg am Lech, im Oktober 2010

# Chorverband Landsberg am Lech

Am 26.3.1933 wurde in Pürgen die „Arbeitsgemeinschaft der Landgesangvereine des Bezirkes Landsberg“ gegründet.  
Die Namensänderung in „Sängerkreis Landsberg“ erfolgte in der Jahreshauptversammlung am 11.4.1965 in Winkl.  
Eine Neufassung der Satzung erfolgte im Oktober 1999.  
Die Neufassung der Satzung mit Namensänderung in „Chorverband Landsberg am Lech e.V.“ erfolgte in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2010.

## Inhalt

- §1 Name und Sitz**
- §2 Zweck**
- §3 Mittel des Vereins**
- §4 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft**
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §7 Mitgliedsbeitrag, Beitragspflicht, Spenden**
- §8 Organe des Vereins**
- §9 Die Mitgliederversammlung**
- §10 Der Vorstand**
- §11 Das Geschäftsjahr**
- §12 Haftung**
- §13 Satzungsänderung**
- §14 Auflösung des Vereins**
- §15 Inkrafttreten der Satzung**

## § 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

**Chorverband Landsberg am Lech e.V.**

1.2 Er hat seinen Sitz in Landsberg.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz e.V.

Der **Chorverband Landsberg am Lech e.V.**

wird nachfolgend „**Chorverband**“ genannt.

## § 2 Zweck

2.1 Zweck des Chorverbandes ist es, den Chorgesang und die Musik als Teil des kulturellen Lebens zu fördern und zu erhalten.

2.2 Er ist ein Zusammenschluss von Chören, Chor- und Musikgruppen jeden Alters, auch ohne Vereinsorganisation (nachfolgend Chorgruppen genannt).

2.3 Er berät seine Mitgliedsvereine und Chorgruppen in der Erfüllung ihrer Aufgaben in musikalischen, künstlerischen und organisatorischen Fragen.

2.4 Er fördert besonders die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für den Chorgesang. Kinder- und Jugendchöre können im Chorverband Mitglied sein, ohne dass sie eine Vereinsorganisation besitzen.

2.5 Durch überörtliche Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Schulungen der Sängerinnen und Sänger, Fortbildung von Chorleitern soll der Fortbestand der Chöre sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung des gesanglichen Niveaus abgesichert werden.

2.6 Der Chorverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7 Er ist politisch neutral und überkonfessionell.

2.8 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.9 Der Chorverband kann einer überregionalen Vereinigung wie z.B. dem Bayerischen Sängerbund e.V. (BSB) oder dem Deutschen Chorverband (DCV) angeschlossen sein. In diesem Fall werden dessen Verwaltungsaufgaben übernommen.

## § 3 Mittel des Vereins

- 3.1 Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 3.3 Der Chorverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.4 Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Chorverbandes geht dessen Vermögen auf den Landkreis Landsberg über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit gleichen oder ähnlichen Zielen verwenden muss.
- 3.5 Bei Auflösung einer Chorgruppe geht dessen Vermögen auf den Chorverband Landsberg zur weiteren gemeinnützigen Verwendung über.

#### **§ 4 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Chorverband Landsberg am Lech ist ein Zusammenschluss von Chören, Sing-, Musik- und Chorgruppen aus dem Landkreis Landsberg a. Lech. Ihm können auch Chöre und Chorgruppen aus anderen Landkreisen angehören.
- 4.2 Die Mitgliedsvereine sollen Mitglieder im Bayerischen Sängerbund e.V. sein.
- 4.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der Chorgemeinschaft beim Vorstand des Chorverbandes zu beantragen.
- 4.4 Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand des Chorverbandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.
- 4.5 Für Chorgruppen ohne Vereinsorganisation hat dessen Leiter die Mitgliedschaft schriftlich bei der Vorstandschaft des Chorverbandes Landsberg am Lech zu beantragen.
- 4.6. Die Chorgruppe „Collegium Vocale Landsberg“ ist eine Chorvereinigung des Chorverbandes Landsberg am Lech ohne eigene Vereinsstruktur. Ferner gelten auch hier die Regelungen für Chorgruppen ohne Vereinsorganisation.
- 4.7 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Chorverbandes an.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

## 5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) rechtskräftigen Ausschluss
- c) durch Auflösung des Vereins
- d) Auflösung einer Chorgruppe ohne Vereinsstruktur

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung der Beiträge oder sonstiger Leistungen.

**zu a)** Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu melden.

Mit dem Austritt des Mitgliedsvereins enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Chorverband

**zu b)** Der Vorstand kann durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit rechtskräftig ausschließen, wenn folgende Gründe vorliegen:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Chorverbandes oder
- vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder
- Beitragszahlungsrückstand, trotz Mahnung, in Höhe von zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeiten.

Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu begründen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

**zu c)** Bei Auflösung des Vereins endet auch die Mitgliedschaft im Chorverband.

**zu d)** Löst sich eine Chorgruppe ohne Vereinsstruktur auf, ist das Eigentum dieser Chorgruppe (z.B. Instrumente, Noten u.s.w.) dem Chorverband Landsberg zu übergeben.

Das chorghuppeneigene Konto wird aufgelöst und dem Chorverband zur weiteren Jugendförderung im Sinne des Vereinszweckes übertragen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedsvereine und Chorgruppen sind berechtigt, die Einrichtungen des Chorverbandes zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2 Mitgliedsvereine und Chorgruppen, die dem Chorverband und dem BSB angehören, können auch die vom BSB über den Chorverband gebotenen Leistungen und Förderungen nutzen.
- 6.3 Der Chorverband leistet im Rahmen seiner personellen und sachlichen Möglichkeiten Beratungs- und Verwaltungshilfe.
- 6.4 In der Mitgliederversammlung haben sie das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- 6.5 Jeder Chor hat je angefangene 15, als aktive Sänger(innen) gemeldete Mitglieder eine Stimme. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.  
Bei den Chorgruppen ohne Vereinsstruktur ist das Stimmrecht mit einfacher Mehrheit auszuüben und begrenzt.  
Es gelten auch hier die Leitsätze der Satzung des Chorverbandes.  
An Entscheidungen, die dieser Satzung widersprechen oder die die Anforderungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllen, ist der Chorverband nicht gebunden. Diese Entscheidungen werden nicht wirksam.  
Die Satzung des Chorverbandes ist für die Chorgruppe bindend, soweit kein Widerspruch wegen der fehlenden Vereinsstruktur der Chorgruppe entsteht.
- 6.6 Die Mitglieder tragen bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Chorverbandes bei und befolgen die Beschlüsse und Anordnungen der Vorstandschaft.
- 6.7 Die Mitglieder sollen sich öffentlich, örtlich und überörtlich, durch musikalische Darbietungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten präsentieren.
- 6.8 Die Teilnahme an Veranstaltungen des Chorverbandes wie Konzerte, Sängerschulungen, Chorleiterschulungen und sonstigen Veranstaltungen sollte für die Mitgliedsvereine und Chorgruppen eine Verpflichtung sein.
- 6.9 Der Chorverband erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag
- 6.10 Die Mitglieder sind verpflichtet, mit dem Vereinseigentum sorgsam umzugehen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag, Beitragspflicht, Spenden**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragshöhe seiner Mitglieder in den folgenden Chorgattungen:
- Erwachsenenchöre
  - Jugendchöre
  - Kinderchöre
  - Chorgruppen

- 7.2 Der durch die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag wird bis zur Jahresmitte des laufenden Geschäftsjahres grundsätzlich durch Abbuchung vom Vereinskonto eingezogen.
- 7.3 Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Beitrag für das gesamte Jahr.
- 7.4 In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder ganz davon abzusehen.
- 7.5 Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeiten entgegenzunehmen und Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 8.1 Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Sonderausschuss

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Jährlich einmal findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen ist.
- 9.2 Entsprechendes gilt für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung; hier kann jedoch bei Gefahr im Verzug oder Eilbedürftigkeit die Ladung auf 3 Tage verkürzt werden.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn die Belange des Vereins es erfordern, oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe des Grundes beantragt hat.
- 9.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
- 9.5 Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet.
- 9.7 Jeder Mitgliedsverein ist stimmberechtigt und verfügt über die Anzahl der Stimmen, die ihm aufgrund der aktiv gemeldeten Mitglieder zustehen (siehe 6.5).

- 9.8 Ordentliche Mitglieder der Vorstandschaft des Chorverbandes haben zu Anfragen und Vorlagen jeweils eigenes Stimmrecht.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als Ablehnung des Antrages.
- 9.10 Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.
- 9.11 Die Wahlen sind geheim durchzuführen.  
Die Wahl kann auch durch Handzeichen erfolgen, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.
- 9.12 Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind acht Tage vorher, schriftlich und begründet, bei der Vorstandschaft einzureichen.  
Diese Anträge werden unter Wünsche und Anträge in die Tagesordnung aufgenommen.  
In Ausnahmefällen können bis Sitzungsbeginn Anträge eingebracht werden. Für diesen Fall jedoch, kann der Versammlungsleiter den Antrag zurückweisen.
- 9.13 Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:  
Entgegennahme Jahresbericht des Vorstands  
Entgegennahme Bericht des Kreischorleiters  
Entgegennahme Kassenberichtes  
Entgegennahme des Kassen-Revisionsberichtes und Entlastung des Kassiers  
Entlastung der Vorstandschaft  
Wahl des Vorstandes  
Wahl des Kreischorleiters (siehe auch 9.15)  
Bestimmung von 2 Rechnungsprüfern  
Festlegung des Mitgliedsbeitrages  
Satzungsänderungen  
Auflösung des Vereins
- 9.14 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Der Vorstand kann wiedergewählt werden.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Berufung eines Mitgliedes aus den Reihen der Mitgliedsvereine.
- 9.15 Der Kreischorleiter wird nur von den anwesenden Chorleitern mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 9.16 Die Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.  
Sie sind nicht Mitglieder der Vorstandschaft.
- 9.17 Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann sich der Vorstand, zeitlich begrenzt, durch Mitglieder erweitern (Sonderausschuss – siehe 8.1)



- 9.18 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.  
Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Kassier(in)
- Kreischorleiter(in)
- Jugendreferent(in)
- mindestens zwei Beisitzer(innen)

10.1a Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

10.1b Abweichend von Absatz 10.1a kann an die Vorstandsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Diese entspricht in jedem Einzelfall höchstens dem Betrag, der nach den steuerlichen Gesetzen als Ehrenamtspauschale zulässig ist.  
Über Einzelheiten der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.  
Die Vergütung stellt keinen Ersatz von Kosten dar. Diese werden gegen Nachweis erstattet. Ergänzend gelten die einschlägigen steuerlichen Vorschriften.

10.2 Aufgaben des Vorstands:

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, einmal jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzutragen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und entscheidet über alle Vereinsaktivitäten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

10.3 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Einladung zur Besprechung mindestens drei Tage mit Angabe der Themen bekannt war und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

10.4 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10.5 Bei zwingenden Anlässen kann zum Wohle des Vereins die Zeit von 3 Tagen durch den 1. Vorsitzenden verkürzt werden.

- 10.6 Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
- 10.7 Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich zu protokollieren.
- 10.8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- 10.9 Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden kann.
- 10.10 Der 1. Vorsitzende ist befugt, ohne Rücksprache mit dem Vorstand bis zu 10 Jahresmitgliedsbeiträge zum Wohle des Vereins auszugeben.
- 10.11 Ehrungen:  
Der Chorverband verleiht auf Anforderung und Nachweis für verdiente Sänger/innen aus dem Mitgliedsvereinen Urkunden mit Ehrennadeln:  
  
Silber für 25-jährige aktive Tätigkeit für Chorgesang und Musik  
Gold für 40-jährige aktive Tätigkeit für Chorgesang und Musik  
  
Anstehende Ehrungen sind schriftlich und 8 Wochen vor dem Termin beim Vorstand des Chorverbandes zu beantragen.  
  
Im Auftrag des BSB oder DCV führt der Chorverband Ehrungen durch. Die Mitgliedsvereine müssen mit der Abgabe der jährlichen Bestandserhebung die Ehrung verdienter Mitglieder schriftlich beantragen
- 10.12 Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied bei besonders verdienten Mitgliedern oder Personen.
- 10.13 Der Kreischorleiter/in ist für die gesangliche Fort- und Weiterbildung der Choristen und Chorleiter zuständig. In Schulungen, Seminaren oder Chorprojekten ist dies besonders zu vertiefen und zu fördern.
- 10.14 Die musikalische Entwicklung des Chorverbandes ist vom/von der Kreischorleiter/in und vom Vorstand zukunftsgerichtet zu planen und in enger Abstimmung umzusetzen.
- 10.15 Bei Todesfällen von aktiven Sänger/innen organisieren die Mitgliedsvereine eigenständig, nach Möglichkeit und Wunsch, eine Fahnenbegleitung aus den Reihen der Vereinsmitglieder

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Haftung**

Der Chorverband haftet nur mit dem Vereinsvermögen.  
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist Kraft Gesetzes ausgeschlossen.

## **§13 Satzungsänderung**

- 13.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.
- 13.2 Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung der zu ändernde Paragraph mit der Neufassung des Textes anzugeben.
- 13.3 Satzungsänderungen sind jeweils dem Registergericht in notariell beglaubigter Form unter Vorlage des Versammlungsprotokolls anzumelden und treten mit der Eintagung ins Vereinsregister in Kraft.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2 Übereignung des Vereinsvermögens siehe § 3
- 14.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

- 15.1 Die Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung und dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die letzte gültige Satzung vom Oktober 1999, eingetragen am 25.05.2000.

**Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22.10.2010 in Kaufering genehmigt.**

**Landsberg, 22.10.2010**

**gez.**

**Maria Thomamüller, 1. Vorsitzende**

**Walter Herzog, 2. Vorsitzender**

**Chorverband Landsberg am Lech e.V.**

**Ort:** \_\_\_\_\_, **Datum:** \_\_\_\_\_

**1. Vorsitzender**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**Wohnort:** \_\_\_\_\_

**2. Vorsitzender**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**Wohnort:** \_\_\_\_\_

**Schriftführerin**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**Wohnort:** \_\_\_\_\_

**Kassier**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**Wohnort:** \_\_\_\_\_

**Kreischorleiter**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**Wohnort:** \_\_\_\_\_

**Jugendreferent(in)**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**Wohnort:** \_\_\_\_\_

**Beisitzer(in)**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**Wohnort:** \_\_\_\_\_

**Beisitzer(in)**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**Wohnort:** \_\_\_\_\_